

Statuten des Turn- und Sportvereins Vechigen (TSVV)

I. Name und Sitz

Art. 1 ¹ Der Turn- und Sportverein Vechigen ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

² Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Vechigen.

Art. 2 ¹ Der Verein ist dem Schweizerischen Turnverband und dem Turnverband Bern Mittelland angeschlossen und unterstellt sich deren Statuten und Reglementen. Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des STV und des TBM.

² Die unselbständigen Riegen des TSVV gehören zudem, wo erforderlich, den entsprechenden Fachverbänden ihrer Abteilungen an.

II. Zweck des Vereins, Ethik

Art. 3 ¹ Der Verein bietet ein zeitgenössisches Turn-, Sport- und Fitnessangebot für alle Altersstufen an und fördert die Kameradschaft. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 3a ¹ Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent. Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt. Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athleten/innen, Coaches, Betreuende, Leitende, und Funktionär/innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgt die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht (SSG) unter Ausschluss der staatlichen Gerichte

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

III. Vereinsstruktur

Art. 4 ¹ Als unselbstständige Riegen gehören dem Verein an:

Nachwuchs: - Polysportive Riegen
- Riegen mit bestimmter Zielsportart

Aktive: - Polysportive Riegen
- Riegen mit bestimmter Zielsportart

Die genauen Bezeichnungen der Riegen sind aus dem Organigramm ersichtlich, welches vom Vereinsvorstand genehmigt werden muss.

IV. Mitgliedschaft

Art. 5 ¹ Der Turn- und Sportverein Vechigen besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- Nachwuchsmglieder
- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

² Die Mitglieder entrichten einen von der Vereinsversammlung jährlich genehmigten Jahresbeitrag. Dieser kann pro Riege unterschiedlich hoch sein.

³ Die amtierenden Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 6 ¹ Jugendliche bis zum 16. Altersjahr können als Nachwuchsmglieder aufgenommen werden. Sie haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder mit Ausnahme des Stimm- und Wahlrechts.

Art. 7 ¹ Aktivmitglied kann jede natürliche Person nach Vollendung des 16. Altersjahres werden.

² In Ausnahmefällen kann die Mitgliedschaft bei Beendigung der obligatorischen Schulzeit erfolgen.

Art. 8 ¹ Wer sich um den Verein im Besonderen oder um das Turnwesen im Allgemeinen ausserordentlich verdient gemacht hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

² Ehrenmitglieder geniessen die Rechte von Aktivmitgliedern, sind jedoch vom Jahresbeitrag befreit.

³ Die Ehrenmitgliedschaft kann sowohl natürlichen als auch juristischen Personen verliehen werden.

Art. 9 ¹ Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

Art. 10 ¹ Der Übertritt von Aktiv- zu Passivmitglied oder umgekehrt kann jeweils auf Ende des Vereinsjahres nach schriftlicher Meldung an den Präsidenten/die Präsidentin bis zu zwei Wochen vor der Vereinsversammlung erfolgen.

Art. 11 ¹ Der Austritt aus dem Verein ist jeweils auf das neue Vereinsjahr möglich. Dies muss schriftlich dem Präsidenten/der Präsidentin bis zwei Wochen vor der Vereinsversammlung mitgeteilt werden.

Art. 12 ¹ Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem TSVV nicht nachkommen, können durch den Vereinsvorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Art. 13 ¹ Mitglieder, welche die Statuten, Verträge und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzen oder sich sonst wie der Mitgliedschaft als unwürdig erweisen, können auf Antrag des Vorstandes mit Beschluss der Vereinsversammlung vom Verein ausgeschlossen werden.

² Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich zu eröffnen.

Art. 14 ¹ Ausgetretene, gestrichene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen sowie alle übrigen Rechte und Pflichten der Vereinsmitgliedschaft.

Art. 15 ¹ Mit Ausnahme der Passivmitglieder ist jedes Vereinsmitglied subsidiär bei der Sportversicherungskasse des Schweizerischen Turnverbandes versichert.

V. Organisation

Art. 16 ¹ Organe des Turn- und Sportvereins Vechigen sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

Art. 17 ¹ Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

² Die ordentliche Vereinsversammlung findet in der Regel innert drei Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt. Sie wird vom Vorstand einberufen und behandelt alle Vereinsgeschäfte soweit sie nicht gemäss diesen Statuten in die Kompetenz des Vorstandes fallen.

Art. 18 ¹ Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1.2. bis zum 31.1. eines jeden Jahres.

Art. 19 ¹ Die Vereinsversammlung behandelt ordentlicherweise folgende Geschäfte:

- Genehmigung Protokoll der letzten Vereinsversammlung
- Genehmigung Jahresrechnung und Revisionsbericht
- Genehmigung der Mitgliederbeiträge und des Budgets
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, des Kassiers/der Kassierin sowie der übrigen Vorstandsmitgliedern und der Revisoren/Revisorinnen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Genehmigung von Reglementen und Statuten
- Statutenrevision
- Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- Fusionen
- Ehrungen
- Vereinsauflösung

Art. 20 ¹ Anträge an die Vereinsversammlung sind dem Vorstand mindestens 60 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich zu unterbreiten.

² Anträge, über welche abgestimmt wird, werden zusammen mit der Einladung an die Vereinsversammlung verschickt.

Art. 21 ¹ Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens 20 Tage vor der Vereinsversammlung durch schriftliche Einladung an die Vereinsmitglieder. Mit der Einladung ist auch die Traktandenliste zu versenden.

² Die auf diese Weise einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig.

Art. 22 ¹ Sämtliche Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder sind an der Vereinsversammlung stimm- und wahlberechtigt; sie haben auch das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 23 ¹ Zur Erledigung laufender oder ausserordentlicher Geschäfte können nach Bedürfnis weitere Vereinsversammlungen stattfinden. Sie werden durch den Vorstand einberufen oder aber wenn 1/5 der Aktivmitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangt.

Art. 24 ¹ Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst. Wahlen werden ebenfalls offen durchgeführt, sofern nicht von 1/3 der anwesenden Vereinsmitglieder geheime Abstimmung verlangt wird.

² Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr, bei Stimmgleichheit fällt dem Präsidenten/der Präsidentin der Stichentscheid zu.

³ Wahlen werden im ersten Wahlgang mit dem absoluten, im zweiten Wahlgang dagegen endgültig mit dem einfachen Mehr getroffen.

⁴ Bei Abstimmungen über Statutenrevisionen, Fusionen sowie der Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Art. 25 ¹ Für die Besorgung der Geschäfte wählt die Vereinsversammlung einen Vorstand, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem/der Präsidenten/in
- dem/der Kassier/in
- übrigen Mitgliedern

² Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin und des Kassiers/der Kassierin konstituiert sich der Vorstand selbst. Nach Möglichkeit soll jede Riege im Vorstand vertreten sein. Es soll zudem auf eine möglichst ausgewogene Geschlechtsvertretung geachtet werden.

Art. 26 ¹Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes soll 20 Jahre nicht überschreiten.

²Tritt ein Mitglied vorzeitig aus, wird sein Nachfolger/seine Nachfolgerin an der nächsten Vereinsversammlung für die restliche Amtszeit gewählt.

Art. 27 ¹ Dem Vorstand obliegt:

- die Vertretung des Vereins nach Aussen
- Vorbereitung und Vorlage aller durch die Vereinsversammlung zu erledigende Geschäfte
- Einberufung zu weiteren Vereinsversammlungen
- Vollzug der Beschlüsse
- Beschluss über die Eröffnung oder Schliessung weiterer Riegen
- Finanzielle Verwaltung des Vereins
- Einsetzung von Spezialkommissionen
- Alle nicht der Vereinsversammlung vorbehaltenen Geschäfte

Art. 28 ¹ Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

² Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst.

Art. 29 ¹ Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder es als notwendig erachten.

² Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten/die Präsidentin einberufen.

Art. 30 ¹ Der Präsident/die Präsidentin und ein weiteres Vorstandsmitglied zeichnen zusammen zu Zweien rechtsverbindlich für den Verein.

² Für Kasse, Postscheck und Bankkonto führt das zuständige Vorstandsmitglied Einzelunterschrift.

Art. 30a ¹Interessenkonflikte - die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese ein anderes Vorstandsmitglied.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

²Annahme von Geschenken - Die Mitglieder des Vorstandes und der Organisationskomitees dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren Wert als CHF 200.00 haben.

Art. 31 ¹ Die Revisionsstelle umfasst zwei Mitglieder. Sie wird durch die Vereinsversammlung mit verschobener Amtsdauer auf jeweils zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Vorstandes sind nicht wählbar. Die Vereinsversammlung kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.

Art. 32 ¹Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Bilanz des Vereins sowie allfällige Spezialfonds und Abrechnungen von Vereinsanlässen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

² Zu Handen der Vereinsversammlung erstattet sie schriftlichen Bericht.

³Die Revisionsstelle führt, sofern notwendig, das Stimm- und Wahlbüro an der Vereinsversammlung.

VI. Verwaltung

Art. 33 ¹ Über sämtliche Vorstands- und Vereinsversammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidenten/von der Präsidentin und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

Art. 34 ¹ Pflichtenhefte und Organigramme können vom Vorstand abschliessend geregelt werden.

Art. 35 ¹ Alle wichtigen Aktenstücke sowie die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Vereinsversammlungen sind zu archivieren.

Art. 35a¹ Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

² Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

VII. Finanzen

Art. 36 ¹ Die Einnahmen des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Anlässen und Festen
- Spenden
- Kurse
- Subventionen
- Inserate
- Sponsoring

Art. 37 ¹ Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins werden durch die Vereinsversammlung im Rahmen des Budgets und der Rechnung genehmigt.

² Für nicht budgetierte Ausgaben steht dem Vorstand eine Finanzkompetenz von Fr. 2'000.00 pro Jahr zu. Für weitergehende, nicht budgetierte Ausgaben ist die Vereinsversammlung zuständig.

Art. 38 ¹ Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder bleibt auf die Höhe ihrer Mitgliederbeiträge beschränkt.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 40 ¹ Änderungen der vorliegenden Statuten können an der Vereinsversammlung durch 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, sofern sie mindestens 20 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich eingereicht und aufgelegt worden sind.

Art. 41 ¹ Einer allfälligen Auflösung des Vereins müssen 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen. Die Auflösung darf nur an einer ordentlichen Vereinsversammlung beschlossen werden.

² Bis zur Neugründung eines Vereins mit gleichem Ziel und Zweck ist das vorhandene Vereinsvermögen, das Inventar und die Akten dem regionalen übergeordneten Turnverband zur treuhändischen Verwaltung zu übergeben.

Art. 42 ¹ Diese Statuten sind an der ordentlichen Vereinsversammlung vom 13. Februar 2026 angenommen worden und treten mit der Annahme durch den TBM sofort in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Statuten des Vereins inklusive der Statuten, welche anlässlich der Gründerversammlung vom 9.9.1919 verabschiedet worden sind.

Turn- und Sportverein Vechigen



Joel Studer
Präsident



Alain Schütz
Sekretär

Turnverband Bern Mittelland TBM

Die Statutenänderungen wurden vom TBM geprüft und per 25.11.2025 von Urs Rohrer, Statutenverantwortlicher des TBM, angenommen.